

№. 51 mit 5% ihres Wertes zollpflichtig. Mit den gedruckten Büchern und Musikalien werden nur die für den Transport üblichen Pappfutterale zollfrei gelassen werden können, während die Mappen mit Büchern vermutlich zum allgemeinen Satz von 5% nach №. 78 verzollt werden, der auch die übrigen hierher gehörigen Gegenstände wie Bilder- und Postkartenalben trifft.

### 2. Gegenstände des Kunsthandels.

Nach dem Sinne der №. 18 sind nur Gemälde und Statuen für öffentliche Ausstellungen zollfrei, während andere Kunstgegenstände zum Satz von 5% zur Verzollung gelangen. Von den hierher gehörigen Gegenständen sind nur in der №. 51 noch die Weihnachts-, Oster- und anderen Karten genannt, denen vielleicht auch die Postkarten mit Ansichten zugerechnet werden können. Das ist aber belanglos, da der Zoll der №. 51 ebenfalls nur 5% vom Werte beträgt, der nach №. 78 auf alle nicht genannten Gegenstände fällt.

### 3. Gegenstände des Landkartenhandels und Lehrmittel im allgemeinen.

Landkarten, Seekarten und Pläne sind mit den Büchern in der №. 20 als zollfrei aufgeführt. In der №. 66 ist ferner für Gegenstände für naturwissenschaftliche Sammlungen, antike Münzen und Medaillen allgemeine Zollfreiheit ausgesprochen. Die anderen Gegenstände aber werden nach der №. 78 wiederum mit dem Zolle von 5% ihres Wertes belegt.

## XXIV. China.

Der Zolltarif vom 31. Oktober 1902 ist 1905 auf Grund der Tarifverhandlungen abgeändert und neu herausgegeben als revidierter Einfuhrtarif (Revised Import Tariff for the Trade of China.)

Er enthält eine größere Anzahl von spezifischen Zöllen nach Stück, Gewicht und Maß. Die Waren, die nicht für zollfrei erklärt oder spezifischen Zöllen unterworfen sind, werden mit 5% ihres Wertes zur Verzollung gezogen.

Für die Gegenstände des Buch-, Kunst-, Landkarten- und Lehrmittelhandels bestehen spezifische Zölle nicht. Zollfrei sind gedruckte Bücher, Land- und Seekarten, Zeitschriften und Zeitungen. Die übrigen Gegenstände trifft alle der Wertzoll von 5%.

Der Zollberechnung wird der Marktwert der Waren in Ortswährung zugrunde gelegt, nachdem er in Heikwan Taels umgerechnet und um 12% gekürzt ist. Dieser Abzug soll außer anderen Kosten auch den Zollobtrag ausgleichen, der in dem inländischen Werte enthalten ist. Er wird deshalb nicht gewährt, wenn die Waren vor der Verzollung (unverzollt) verkauft sind und die dabei vereinbarten Preise der Wertberechnung als Grundlage dienen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Zollbeamten und den Einführern wird ein Schiedsgericht berufen, dessen Kosten der Einführer zu tragen hat, wenn der dabei festgestellte Wert der Waren den von ihm angegebenen um mehr als 7½% überschreitet. Bei einer Überschreitung um 20% oder mehr tritt Bestrafung ein. Die Fakturen sind, sofern sie zu beschaffen sind, auf Verlangen der Zollbehörde vorzulegen.

## XXV. Japan.

Der Zolltarif vom 30. März 1906, dem in der englischen Ausgabe ein alphabetisches Verzeichnis der darin aufgeführten Waren angehängt ist, ist unter dem Drucke der ungeheuren Last entstanden, die der Krieg mit Rußland verursachte, der verhältnismäßig ungünstig zu Ende ging, da eine Kriegsentzündung nicht erlangt werden konnte. Der Tarif brachte deshalb eine beträchtliche Erhöhung der früheren Sätze, zum Teil um 100%. Er enthält spezifische und Wertzölle. Diese werden von den aus

Vertragsstaaten (darunter Deutschland) stammenden Waren erhoben auf der Grundlage des wirklichen Preises der Waren am Orte des Ankaufs, der Gewinnung oder Herstellung unter Zuschlag der Kosten der Versicherung, Vermittlung (Kommission) und Beförderung von diesem Orte bis zum Lössungshafen. Aus Vertragsstaaten eingehende Waren, die unter Inanspruchnahme eines Vertragszollsaßes abgefertigt werden sollen, müssen von Ursprungszeugnissen begleitet sein, die in Deutschland von den Handelskammern beglaubigt werden. Der Handelsvertrag mit Japan läuft übrigens am 16. Juli 1911 ab bezw. von da an mit einjähriger Kündigungsfrist. Er verlautet jetzt schon, daß Japan bei dieser Gelegenheit seinen Tarif revidieren und die Zölle noch weiter erhöhen werde.

### 1. Gegenstände des Buch- und Musikalienhandels.

Gedruckte Bücher, Zeitungen, Flugblätter und Noten sind ohne Rücksicht auf die Sprache, in der sie gedruckt sind, und den etwaigen Einband zollfrei nach №. 338. Kalender genießen ebenfalls Zollfreiheit, mögen sie nun in Buchform eingehen (№. 338) oder sich als Reklamedrucke darstellen, da auch die Drucksachen und Bilder für Ankündigungszwecke nach №. 336 ohne Zollbelastung eingebracht werden können, es sei denn, daß sie sich wegen der Menge des beigegebenen Notizpapiers oder des für diesen Zweck freigelassenen Raumes als Notizbücher kennzeichnen, die nach der №. 329 mit 30% ihres Wertes zur Verzollung gezogen werden müssen.

Einbände, Mappen und Etuis, in die die Bücher und Noten eingelegt oder eingesteckt sind, müssen im Mangel einer entgegenstehenden Vorschrift für sich nach ihrer Beschaffenheit als nicht besonders benannte Papierwaren der №. 343 dem Zollsatz von 30% vom Werte unterstellt werden, vielleicht mit Ausnahme der nicht überzogenen gewöhnlichen Pappschachteln, die als innere Umschließungen für den Transport anerkannt werden könnten.

Die №. 331 mit dem Zollsatz von 40% vom Werte führt die Alben schlechthin, also aller Art, wie Photographie-, Bilder-, Postkarten- und Briefmarkenalben, auf.

Die Bilderbücher haben keine besondere Erwähnung gefunden; wenn sie zum größten Teile aus Text bestehen, werden sie deshalb nach №. 338 als gedruckte Bücher zollfrei abgelassen werden können, während beim umgekehrten Verhältnisse die №. 335 mit ihrem Zollsatz von 50% des Wertes einsetzen würde, der nach №. 524 auch das Spielzeug trifft.

### 2. Gegenstände des Kunsthandels.

Der einheitliche Zollsatz von 50% trifft alle hierher gehörigen Gegenstände ohne Ausnahme, da die №. 335 diesen Satz für die Photographien, Kalligraphien und Bilder aller Art, wie Lithographien, Chromolithographien, Zinkographien, Feder- oder Pinselzeichnungen, Öl- und Wasserfarbengemälde, auch eingebunden oder mit Leisten zum Aufhängen versehen, aussetzt und auch die №. 337, der die Ansichtspostkarten angehören.

In eingerahmtem Zustande werden die Bilder nach demselben Satz abgefertigt; eine Trennung der Bilder von den Rahmen behufs der Zollerparung würde zwecklos sein, da die Bilderrahmen und Gestelle nach der №. 505 nach dem gleichen Satz zur Verzollung gelangen. Über die besondere Verzollung der Einbände, Mappen und Etuis vergl. unter 1.

### 3. Gegenstände des Landkartenhandels und Lehrmittel im allgemeinen.

Während den geographischen Atlanten und Karten, Seekarten und wissenschaftlichen Plänen in der №. 340 Zollfreiheit zugestanden ist, unterliegen die Erd- und Himmelskugeln als wissenschaftliche Instrumente nach №. 430 dem Wertzolle von 20%.